Das Verehelichungswesen in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ludwig Maurer,
Rechtspraktikant.

Augsburg.
Druck von Ph. J. Pfeiffer.
1892.

Das Verehelichungswesen in Bayern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät der Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ludwig Maurer,
Rechtspraktikant.

Augsburg.
Druck von Ph. J. Pfeiffer.
1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0176

I. Einleitung.

§. 1. Geschichtliche Entwicklung.

Die Ehe ist die nach gesetzlichen Vorschriften eingegangene vollkommene Lebensvereinigung eines Mannes und eines Weibes. Sie ist zu allen Zeiten in erster Linie als ein religiöses, sittliches Institut betrachtet worden und die christliche Kirche hat auch frühzeitig Normen und Eheordnungen aufgestellt, und deren Beobachtung hauptsächlich mit geistigen Mitteln betrieben. Aber auch der Staat musste bei dem grossen Einfluss, den die Ehe auf die gesammten Lebensverhältnisse der Menschen hat und in Hinsicht auf die Bedeutung, von welcher die durch die Ehe begründete Familie für seine eigene Existenz ist, das Institut der Ehe berücksichtigen und sich eine Einwirkung auf dasselbe sichern durch Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ehe und über die Form, in welcher sie geschlossen und aufgelöst werden soll.

So hat auch der bayerische Staat, obwohl er zu allen Zeiten der Kirche die weitgehendsten Rechte auf dem Gebiete des Verehelichungswesens einräumte, doch schon in früheren Jahrhunderten für gewisse Fälle beschränkende Bestimmungen erlassen, zu deren Aufstellung er zunächst durch die Erwägung veranlasst wurde, dass im Falle einer Verarmung der Eheleute die Sorge um deren leibliches Wohl doch immer den Staat, resp. die Gemeinde trifft und dass desshalb im Interesse des Staates und der Gemeinden die Eheschliessung mittelloser Personen, wenn auch nicht ganz verhindert, so doch wenigstens eingeschränkt werden müsse. Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass man der im Verarmungsfall unterstützungspflichtigen Gemeinde ein Einspruchsrecht gegen die von unvermögenden Leuten beabsichtigte Eheschliessung gab.

So wurde bereits in einer Landes- und Polizei-Ordnung aus dem Jahre 1616 für die Eheschliessung der Dienstboten „sog. Ehehalten“ und unvermögende Leute das Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung aufgestellt. Später forderte man allgemein für alle Heiraten unvermöglicher Personen die Zustimmung derjenigen Gemeinde, die eventuell die Unterstützungspflicht hatte und das „Bettel-Mandat vom 3. März 1780“ verbietet den Geistlichen, irgend einen kurfürstlichen Unterthanen ohne Nachweis kurfürstlicher oder „der aufgestellten weltlichen Obrigkeiten Bewilligung“ zur Kopulation kommen zu lassen.[1]) Um eine Umgehung dieser landesrechtlichen Bestimmungen vermittelst einer Eheschliessung ausser Landes zu verhindern, waren die Heiraten ausserhalb des Landes unter Androhung einer Gefängnisstrafe im Falle der Zuwiderhandlung verboten.

Diese strengen Einschränkungen des Verehelichungsrechtes erfuhren vorübergehend eine Erleichterung durch eine Verordnung vom 18. Juli 1808 „die Beförderung der Heiraten auf dem Lande“ betreffend, wonach auch bei Heiraten nichtansässiger Leute nicht nur keine Einwilligung, sondern nicht einmal mehr eine Vernehmung der beteiligten Gemeinden notwendig sein sollte; nur die Eheschliessungen ausser Landes blieben auch in dieser Verordnung verboten, ja es wurden sogar alle ausserhalb des Landes geschlossenen Ehen für nichtig erklärt. Nach einer weiteren Verordnung vom 17. November 1816 „über das Armenwesen“ war bei Heiraten unangesessener Leute vor der Erteilung der Heiratsbewilligung eine vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaft derjenigen Gemeinde vorgeschrieben, in welcher die Nupturienten ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigten.

Die wenigen Erleichterungen, welche die Verordnung vom 18. Juli 1808 gebracht hatte, wurden wieder beseitigt durch ein Gesetz vom 11. September 1825 „über Ansässigmachung und Verehelichung“ und durch die zu diesem Gesetze gehörige Novelle vom 1. Juli 1834. Darnach war

---

[1]) Cfr. Bettel-Mandat Ziff. 11, 13,

1) die Eheschliessung abhängig von bereits vorhandener oder gleichzeitiger Ansässigmachung [1]) und

2) das in der vorausgegangenen Rechtsentwicklung nur für besondere Fälle aufgestellte Erfordernis obrigkeitlicher Genehmigung der Eheschliessung nunmehr allgemein die Voraussetzung für alle Eheschliessungen. Um aber eine willkürliche Verweigerung dieser Genehmigung seitens der Obrigkeit zu verhindern, war die Bestimmung getroffen, dass die Erlaubnis zur Eheschliessung nur aus gesetzlich bestimmten Gründen sollte verweigert werden können.

Diese Gründe waren aber nicht nur privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse, sondern auch im Gesetz nicht näher bezeichnete „ausserordentliche Polizei-Rücksichten", und sie berechtigten die Gemeinden nicht nur den nichtansässigen, sondern auch ansässigen Personen gegenüber zur Verweigerung der Ehebewilligung.

Der Mangel des gemeindlichen Ehebewilligungszeugnisses war für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe selbst irrelevant, sofern sie im Inlande abgeschlossen war. Dies findet sich auch ausgesprochen in einer Entscheidung des V.-G.-H. vom 14. April 1882, [2]) welche ausführt:

„dass nach der vor dem Inslebentreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 in Geltung gewesenen Gesetzgebung eine im Inlande ohne obrigkeitliche Bewilligung rite vollzogene Verehelichung nicht als bürgerlich ungültig zu erachten sei."

Wurde dagegen die Ehe ohne die obrigkeitliche Bewilligung im Auslande eingegangen, so war sie ohne jede bürgerliche Geltung. [3])

Neben diesen allgemeinen Gründen berechtigte die Gemeinden zur Versagung der Heiratsbewilligung, insbesondere

---

[1]) Cfr. Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. X. pag. 175 u. Bd. IX. pag. 57.

[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. III. pag. 647.

[3]) Revid. Ansässigmachungs-Gesetz vom 1. Juli 1834, § 8. Ziff. 4. Verordnung vom 12. Juli 1808 „die Beförderung der Heiraten auf dem Lande betr." Ziff. 16. Abs. 2.

auch der Mangel der dienstlichen Bewilligung, welche für alle im öffentlichen Dienste angestellte Beamten zur Eheschliessung erforderlich war.

Alle vorerwähnten Beschränkungen des Verehelichungs-Rechtes gelten aber nur für das rechtsrheinische Bayern, denn die Pfalz hatte die volle Verehelichungsfreiheit des französischen Rechtes.

Der im bisherigen dargestellte, durch das Gesetz vom 11. September 1825 und die Novelle vom 1. Juli 1834 geschaffene Rechtszustand blieb in Bayern erhalten bis zu dem Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, welches mit den wenigen Veränderungen, die es landesgesetzlich durch die Novelle vom Jahre 1884 erlitt, und den durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung notwendig gewordenen Modifikationen heute noch gilt, da es durch die Reichsgesetzgebung im Allgemeinen nicht derogiert wurde laut Schluss-Protokoll zum Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870.

In diesem Vertrag wurde auf Anregung des königlich bayerischen Bevollmächtigten von Seite des königlich preussischen Bevollmächtigten anerkannt, dass, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und dass also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessungen betr., jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

Deshalb gilt in Bayern für das Verehelichungswesen, soweit dasselbe mit den Heimats- und Niederlassungs-Verhältnissen im Zusammenhang steht, auch nicht das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, sondern das bayerische Gesetz vom 16. April 1868.

§. 2. Uebergang des früheren Rechtes zu dem geltenden.

Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 schliesst sich zwar im Allgemeinen an das frühere bayerische Recht an, unterscheidet sich aber doch von demselben in wesentlichen Punkten, nämlich:

1) durch die Trennung der Verehelichung von der Ansässigmachung, welche jetzt nicht mehr die Voraussetzung für die gemeindliche Heiratsbewilligung bildet. Es hat aber auch nach heutigem Recht die Gemeinde die Befugnis, einer beabsichtigten Eheschliessung entgegenzuwirken, diese Befugnis ist aber eine beschränktere als früher; denn nunmehr sind die Gründe, welche eine Gemeinde zur Erhebung eines Einspruches gegen eine Verehelichung berechtigen, gesetzlich bestimmt; eine Verweigerung der Heiratsbewilligung wegen ausserordentlicher Polizeirücksichten gibt es nicht mehr. Ein Einspruchsrecht gegenüber einer beabsichtigten Eheschliessung musste der Gemeinde deshalb billigerweise erhalten werden, weil mit der Verehelichung die Frau für sich und ihre ehelichen Kinder kraft des Gesetzes die Heimat des Mannes erwirbt und in Folge dessen die Heimatgemeinde des Mannes mit seiner Verheiratung auch der Frau und den Kindern gegenüber unterstützungspflichtig wird.

2) Durch die Einführung vollständiger Verehelichungsfreiheit; denn das distriktspolizeiliche Verehelichungszeugnis, welches jeder im diesseitigen Bayern heimatberechtigte Mann — die Frauen bedürfen kein solches Zeugnis — zur gültigen Eheschliessung nach dem Gesetz vom 16. April 1868 nötig hat, hat einen ganz anderen Charakter als das nach früherem Recht geforderte; es ist nicht mehr ein Heirats-Erlaubnisschein, kein Ehebewilligungszeugnis, sondern lediglich ein amtliches Zeugnis darüber, dass der beabsichtigten Eheschliessung keine zivilrechtlichen Hindernisse im Wege stehen.

Es gibt allerdings Meinungen, welche auch dem Verehelichungszeugnis des gegenwärtigen Rechtes den Charakter einer polizeilichen Erlaubniserteilung verleihen möchten, wie z. B.

G. Meyer in seinem Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes I. pag. 110. Diese Auffassung dürfte aber keineswegs die richtige sein, denn sie steht im direkten Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 16. April 1868 in Art. 32, wonach jeder Angehörige der Landesteile diesseits des Rheines unter den genannten Voraussetzungen das „Recht" hat, sich zu verehelichen, sie harmoniert ferner nicht mit der in der Praxis gebräuchlichen Form des Zeugnisses, in welchem lediglich „bestätigt" wird, dass der Verehelichung kein im Gesetze vom $\frac{16.\ \text{April}\ 1868}{23.\ \text{Febr.}\ 1872}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hindernis im Wege steht[1]), und sie steht auch nicht im Einklang mit der in Regierungskreisen herrschenden Ansicht[2]).

II. Das geltende Recht.

§. 3. Das Verehelichungszeugnis und seine Wirkungen.

Die Bestimmungen, welche das bayer. Gesetz vom 16. April 1868 in den Artikeln 32—42 über die Verehelichung aufstellt, sind nunmehr folgende:

Jeder Bayer hat ein Recht sich zu verehelichen, d. h. es gilt im Prinzip die Verehelichungsfreiheit; der diesseitige Bayer kann aber eine gültige Ehe nur eingehen auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde des Mannes ausgestellten Zeugnisses darüber, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein im gegenwärtigen Gesetz begründetes Hindernis bestehe. Für die Notwendigkeit dieses Zeugnisses macht es keinen Unterschied, ob die Ehe im diesseitigen Bayern oder in der Pfalz oder auch ausserhalb Bayerns abgeschlossen wird, da auch die nichtbayerischen Standesbeamten verpflichtet sind, bei der Verehelichung eines diesseitigen Bayern das Verehe-

[1]) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. December 1880.
[2]) Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. März 1880.

lichungszeugnis als Voraussetzung für einen gültigen Eheabschluss zu fordern.

Nur in einem einzigen Falle bedarf auch der diesseitige Bayer zur gültigen Eheschliessung kein Verehelichungszeugnis, wenn er

a) ausserhalb Europas seinen Wohnsitz hat und
b) entweder am Orte dieses Wohnsitzes oder sonstwo ausserhalb Bayerns die Ehe abschliesst, und
c) diese Ehe nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist, d. h. entweder nach den Gesetzen des Wohnortes oder derjenigen des Eheschliessungsortes [1]).

Diese Ausnahme wurde statuiert durch eine Novelle vom 23. Februar 1872, Art. 5 und findet auch auf jene Ehen Anwendung, welche schon vor Erlassung der Novelle vom 23. Februar 1872 abgeschlossen wurden, jedoch nur dann, wenn dieselben zur Zeit der Erlassung dieser Novelle noch rechtlichen Bestand hatten. Die bürgerliche Gültigkeit solcher Ehen tritt aber nicht schon vom Zeitpunkte der Eheschliessung, sondern erst von jenem der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes, d. h. von dem 27. Februar 1872 an ein [2]).

Abgesehen von dem vorerwähnten Ausnahmefall ist jede von einem diesseitigen Bayern ohne ein Verehelichungszeugnis eingegangene Ehe so lange bürgerlich ungültig, als die Ausstellung dieses Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde.

Eine Entscheidung des V.-G.-H. vom 30. December 1880 sagt über diesen Punkt, dass eine unter der Herrschaft des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ohne das in Art. 33 dieses Gesetzes vorgeschriebene Zeugnis eingegangene Ehe bürgerlich ungültig ist, und dass weder die Ehefrau noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder der Heimat des Ehemannes bezw. des Vaters folgen [3]).

---

[1]) v. Sicherer, Commentar z. Ges. v. 6. Februar 1875, §. 39, Anm. 22.
[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. II. pag. 173.
[3]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. II. pag. 401, Bd. X. pag. 290, Bd. XI. pag. 595.

Tritt nun die bürgerliche Ungültigkeit einer ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis eingegangenen Ehe kraft Gesetzes ein oder bedarf es einer richterlichen Ungültigkeitserklärung?

Diese Frage ist nach dem klaren Wortlaute des Art. 33 Abs. II des Heimatgesetzes dahin zu beantworten, dass die bürgerliche Ungültigkeit kraft Gesetzes eintritt, denn es heisst an der vorallegierten Stelle deutlich: „ist" ungültig; und es geht auch aus der Erwägung hervor, dass bis zur Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in Bayern das Verehelichungszeugnis das nämliche sein sollte, was anderwärts, wo die Civilehe obligatorisch war, der Civilakt gewesen ist. Wie nun eine ohne Civilakt abgeschlossene Ehe, da wo die Civilehe obligatorisch ist, ohne weiteres ungültig ist, so ist auch die in Bayern ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe selbst ungültig; es bedarf in diesem Fall ebensowenig einer Ungültigkeitserklärung als bei einer Ehe, die vor irgend einer unberechtigten Person abgeschlossen worden ist. In diesem Sinne hat auch der bayer. Kassationshof in einem Erkenntnis vom 5. November 1869 entschieden, worin in den Entscheidungsgründen ausgeführt wird, dass die von dem Betreffenden zuerst ohne distriktspolizeiliches Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe von Anfang an ungültig war und dass es bei der klaren unzweideutigen Ausdrucksweise des Gesetzes eines besonderen Ausspruches der Ungültigkeit nicht bedürfe.

Wenn Völk in seinem Commentar zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschliessung die Ansicht ausspricht, dass eine ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe nicht ungültig, sondern nur „anfechtbar" ist, so setzt er den im Gesetze selbst gebrauchten Ausdruck „ungültig" als gleichbedeutend mit „anfechtbar". Dies dürfte aber nicht zulässig sein; denn wenn eine ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossene Ehe nur anfechtbar wäre, so dürfte beispielsweise der Richter, wenn sich bei einer Erbschaftsauseinandersetzung herausstellt, dass die betreffende Ehe ohne Erbolung des Verehelichungszeugnisses abgeschlossen war, diesen Fehler

nur berücksichtigen, wenn ein Antrag darauf seitens der beteiligten Partei gestellt würde, da das, was anfechtbar genannt wird, von dem Richter nur auf Antrag zu beachten ist[1]), und er müsste also mangels eines Antrages die aus einer ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder als eheliche betrachten, trotzdem diese illegitim sind. Dies widerspricht aber der thatsächlichen Übung, nach welcher der Richter, wenn er erfährt, dass eine Ehe, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat, ohne Erholung des Verehelichungszeugnisses abgeschlossen wurde, diesen Fehler stets von Amtswegen zu berücksichtigen hat.

Nicht viel weniger bestritten als die im vorhergehenden erledigte Frage über den Eintritt der bürgerlichen Ungültigkeit ist der Begriff der „bürgerlichen" Ungültigkeit selbst. Umfasst dieser nur die Beziehungen des öffentlichen oder auch diejenigen des Privat-Rechtes? Nach der unbestrittenen allgemeinen Meinung hat eine bürgerlich ungültige Ehe öffentlichrechtliche Nachteile, insofern die Frau diesenfalls nicht die Heimat des Mannes erwirbt und die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder als illegitime der Heimat ihrer Mutter folgen.

Es muss aber auch behauptet werden, dass eine bürgerlich ungültige Ehe privatrechtliche Folgen nach sich zieht und dass demnach weder die Frau noch die Kinder den Namen des Mannes bezw. Vaters erhalten und durch eine solche Ehe Erbrechte nicht begründet werden können.

Es kann allerdings nicht geleugnet werden, dass gerade die privatrechtlichen Nachteile einer ungültigen Ehe für die Beteiligten ausserordentlich hart sind, allein dass sie bestehen, geht schon aus der natürlichen Erwägung hervor, dass man unmöglich ein Rechtsverhältnis wie die Ehe teils als gültig und teils als ungültig betrachten kann. Es wurde auch in den Verhandlungen des gesetzgebenden Ausschusses der bayer. Kammer der Abgeordneten bei Vorberatung des Heimatgesetzes vom

[1]) Dernburg, Pandekten I. 2. Aufl. pag. 279.

16. April 1868 wiederholt ausgesprochen, dass in Ermanglung eines Verehelichungszeugnisses die Ehe in „keiner Richtung" als eine rechtlich wirksame betrachtet werden könne[1]), und es ist, sofern man von der Ansicht ausgeht, dass eine ohne Zeugnis eingegangene Ehe „ipso jure" nichtig ist, auch nicht gut denkbar, wie man für eine solche, rechtlich gar nicht existierende Ehe, aus dem Rechte selbst irgendwelche rechtliche Folgen sollte ableiten können.

Das im vorhergehenden über die Ungültigkeit einer ohne Zeugnis abgeschlossenen Ehe Gesagte, lässt sich kurz dahin zusammenfassen, dass

1) eine solche Ehe „ungültig" und nicht nur anfechtbar ist, dass
2) die Ungültigkeit eintritt von selbst, ohne dass es einer richterlichen Ungültigkeitserklärung bedürfte und dass
3) die Ungültigkeit nicht nur öffentlich-, sondern auch privatrechtliche Wirkungen äussert.

Wir haben in den bisherigen Ausführungen immer nur von der Ungültigkeit der ohne Zeugnis abgeschlossenen Ehe gesprochen, allein es kann auch eine auf Grund eines Verehelichungszeugnisses abgeschlossene Ehe bürgerlich ungültig sein, und dies ist der Fall, wenn das erholte Verehelichungszeugnis nicht von der „zuständigen" Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt worden ist. Die einschlägige gesetzliche Bestimmung findet sich in Art. 33 des Heimatgesetzes, worin ausgesprochen ist, dass eine Ehe gültig nur eingegangen werden kann auf Grund eines von der „zuständigen" Behörde ausgestellten Zeugnisses [2]).

Wird für eine ohne Zeugnis eingegangene Ehe dieses nachträglich von der zuständigen Behörde erwirkt, so erlangt dadurch die ungültige Ehe volle bürgerliche Gültigkeit und zwar nicht nur vom Augenblick der Erteilung des Zeugnisses an, sondern mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschliessung.

---

[1]) Bayer. K. d. Abg. Verhandlungen des gesetzg. Ausschusses Abt. I pag. 50, Abt. II pag. 157, 171 ff. Stenograph. Bericht Bd. III pag. 32.

[2]) Samml. d. Entsch. des V.-G.-H. Bd. V pag. 187.

Im Heimatgesetze selbst findet sich allerdings keine Bestimmung über eine solche rückläufige Wirkung des nachgeholten Verehelichungszeugnisses, allein man muss dieselbe doch aus dem Gesetzestext selbst folgern; denn wenn es in thesi heisst: „eine im Widerspruch mit der Bestimmung des Abs. I des Art. 33 eingegangene Ehe „ist“ so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, so ergibt sich per argumentum a contrario, dass mit der nachträglichen Erwirkung des Zeugnisses die Ehe gültig „ist“ und nicht nur gültig „wird“[1]). In diesem Sinne hat auch der bayer. Verwaltungs-Gerichtshof entschieden in einem Erkenntnis des II. Senates vom 23. October 1885[2]).

§. 4. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses.

Ausgestellt wird das Verehelichungszeugnis von der Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat. Diese Behörde ist in unmittelbaren Städten der Magistrat, sonst das Bezirksamt. Das einmal ausgestellte Verehelichungszeugnis verliert durch Zeitablauf seine Wirksamkeit nicht.

Die Voraussetzungen, unter welchen das Verehelichungszeugnis ausgestellt wird, sind teils reichsrechtliche, teils landesrechtliche.

I. Die reichsrechtlichen. Dazu gehören:

1) der Nachweis, dass die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;
2) der Nachweis, dass keines von den in den §§ 28—39 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 genannten zivilrechtlichen Ehehindernissen vorliegt. Es sind demnach die Ehehindernisse selbst reichsrechtlich festgestellt, während ihr Nichtvorhandensein in Bayern nachgewiesen wird durch das landesrechtliche geregelte, speziell bayerische Aufgebot.

II. Die landesrechtlichen. Diese sind:

[1]) v. Sicherer's Commentar zum Personenstands-Gesetz.
[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. VI. pag. 260.

1) Beibringung der nach den bestehenden Dienst-Vorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde zusteht.

   Dabei ist nicht erforderlich definitive Anstellung, sondern es genügt jedes dauernde Dienstverhältnis; deshalb braucht auch jeder provisorisch angestellte Beamte die dienstliche Bewilligung.

2) Der Nachweis, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Mannes vorliegt. Die Vorschrift, dass eine ausländische Braut eine Auswanderungsbewilligung beizubringen hat, falls nach ihren Heimatgesetzen eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist, wurde durch das Gesetz vom 23. Februar 1872 aufgehoben.

Zu den Voraussetzungen des Verehelichungszeugnisses ist ferner zu rechnen die Verpflichtung des Bräutigams, alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen. Dieser Nachweis wird erbracht durch das sogenannte Familienstands-Zeugnis.

§. 5. Das Aufgebot.

Zur Erforschung von eventuell vorhandenen zivilrechtlichen Ehehindernissen dient das öffentliche Aufgebot; der Art. 35 des Heimatgesetzes sagt darüber:

I. Wird die Schliessung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt zu machen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung oder bei der nach Art. 33 zuständigen Districts-Verwaltungsbehörde — d. i. die Distrikts-Verwaltungsbehörde jener

Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, — geltend zu machen haben.

II. Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während **10** Tagen öffentlich anzuheften:

1) von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;
2) wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung **jeder** der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

Diese Vorschrift ist schon dann erfüllt, wenn die Bekanntmachungs-Urkunde genau zehnmal vierundzwanzig Stunden öffentlich angeschlagen war [1]).

III. Die Gemeindeverwaltung hat auf der Bekanntmachungs-Urkunde zu bestätigen, dass letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

IV. Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften, d. h. es gelten die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Art. 44 - 50 des Personenstandsgesetzes. In einem einzigen Fall kann das Verehelichungszeugnis ausgestellt werden, ohne dass ein Aufgebot stattgefunden hat, dann nämlich, wenn die Behörden des Auslandes die Proklamation verweigern oder eine solche aus irgend welchen Gründen nicht bewirkt werden kann [2]).

V. Wenn ein Beteiligter innerhalb der gesetzlichen Frist — d. i. innerhalb 10 Tagen vom Tage der öffentlichen Anheftung an — einen auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt — und zwar entweder bei der Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde — und dann binnen weiterer zehn Tage nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, dass dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die

[1]) Minist.-Entschl. v. 20. Januar 1869 Nr. 708.
[2]) Amtsblatt des Min. des Innern 1879 pag. 600.

Distrikts-Verwaltungsbehörde das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugnis so lange zu verweigern, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichts die legale Beseitigung des erhobenen Einspruchs nachgewiesen wird.

Weitere Gründe, aus welchen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses versagt werden muss, sind:

1) „Der Mangel der gesetzlich erforderlichen Einwilligung des Vaters oder der anderen dazu berechtigten Person zur Eheschliessung; in diesem Fall ist das Verehelichungszeugnis insolange zu verweigern, bis von dem Gesuchsteller über die Beseitigung bezw. das Nichtvorhandensein dieses gesetzlichen Ehehindernisses legaler Nachweis erbracht ist[1])."

2) Der Mangel eines gerichtlichen Nachweises darüber, dass der Wiederverehelichung des geschiedenen Gatten kein zivilrechtliches Hindernis in Bezug auf sein Verhältnis zu den Kindern aus der vorigen Ehe entgegenstehe, sofern im Geltungsgebiet der Nürnberger Ehescheidungsordnung ein geschiedener Gatte zu einer neuen Ehe schreiten will und aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind, denen der geschiedene Eheteil vor einer neuen Verheiratung den Pflichtteil zu sichern hat[2]).

Zu dem auf „civilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch" gehören auch die Einsprüche, welche sich auf Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens vor der Eheschliessung beziehen[3]).

Kein Grund zur Versagung des Verehelichungszeugnisses ist aber der Einwand, dass die durch Urteil eines inländischen Gerichtes geschiedene frühere Ehe der Braut nach dem Rechte ihres nichtdeutschen Heimatstaates noch fortbestehe[4].)

Stellt die Distriktsverwaltungsbehörde trotz eines auf Grund

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. II pag. 427.

[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. II pag. 82. — Nürnberger Ehescheidungsordnung Ziff. 88, 89.

[3]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. VI pag. 52.

[4]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. XI pag. 403.

des Art. 35 Z. V des Heimatgesetzes eingelegten Einspruches das Verehelichungszeugnis aus, so kann von den Beteiligten innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen Beschwerde ergriffen werden an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, welche nach kollegialer Beratung in letzter Instanz zu entscheiden hat. Dass in dem Fall, in welchem ein auf civilrechtlichen Bestimmungen sich gründender Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses erhoben wurde, für die Beschwerde nicht der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, das findet sich insbesondere ausgesprochen in einer Entscheidung des I. Senates des V.-G.-H. vom 11. Juli 1882[1]). Der Verwaltungs-Gerichtshof entscheidet als oberste Instanz nur, wenn

a) das Verehelichungszeugnis verweigert wird und wenn
b) das Verehelichungszeugnis ausgestellt wird trotz eines auf Grund des Art. 36 — nicht aber auf Grund des Art. 35 Abs. 5 — eingelegten Einspruches[2]).

VI. Wurde nun innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben — sondern z. B. erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist —, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, dass gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein civilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde binnen längstens 3 Tagen nach Empfang der Bekanntmachungsurkunde zu verfügen, dass durch Bestätigung des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Eheverbot betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses nachgewiesen werde, und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33 vorgeschriebene Zeugnis zu verweigern.

Das Aufgebot, welches nach Art. 35 des Heimatgesetzes vorgeschrieben ist, wird in Bayern vollzogen von den Gemeinde-Verwaltungen und vertritt vollständig das in den §§. 44—51

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 133.

[2]) Gesetz vom 8. August 1878 betr. die Errichtung des V.-G.-H. Art. 8 Ziff. 5.

des Civilstandsgesetzes angeordnete reichsgesetzliche Aufgebot. Dass in Bayern bezüglich des Aufgebotes allein und ausschliesslich der Art. 35 des bayer. Heimatgesetzes massgebend ist, das ergibt sich einmal aus dem §. 74 Abs. 2 des Personenstands-Gesetzes, welcher lautet:

„Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, „vertritt" dieses die Stelle des vom Standesbeamten anzuordnenden Aufgebotes" oder mit anderen Worten, es ersetzt das letztgenannte in allen Beziehungen; zum andern ergibt es sich aus der Erklärung des Abgeordneten Dr. Marquardsen in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 28. März 1874, in welcher er ausspricht, dass er nur deshalb dem §. 74 des Civilstands-Gesetzes den allegierten Absatz 2 beizufügen vorschlage, damit nicht in Bayern ein zweites, durch den Standesbeamten vorzunehmendes, Aufgebot möglich würde, sondern lediglich das bayerische Aufgebot stattzufinden hat, wie es für Bayern der Art. 35 des Heimatgesetzes vorschreibe.

§. 6. Unterschied zwischen dem bayerischen und dem reichsgesetzlichen Aufgebot.

Das nach bayerischem Recht vorzunehmende Aufgebot unterscheidet sich in verschiedenen Punkten wesentlich von dem reichsgesetzlichen. Diese Unterschiede sind im Einzelnen folgende:

1) Das bayerische Aufgebot wird nicht wie das reichsgesetzliche vom Standesbeamten, sondern entweder von der Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, oder von der Gemeinde-Verwaltung selbst angeordnet. Die Folge davon ist, dass ein rechtsrheinischer Bayer sich behufs Anordnung des Aufgebotes nicht etwa an den Standesbeamten, sondern entweder an die zuständige Distriktspolizeibehörde oder an seine Gemeinde selbst zu wenden

hat und dass auch allenfallsige Einsprüche gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nicht beim Standesbeamten, sondern wieder entweder bei der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde oder bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden müssen. Allerdings sind auch die beim Standesbeamten geltend gemachten Einsprüche nicht ohne jede Wirkung, insoferne dieser dieselben der Distrikts-Verwaltungsbehörde mitzuteilen hat, worauf letztere das Verehelichungszeugnis bis zur Beibringung einer amtsgerichtlichen Bestätigung über die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehehindernisses versagen muss; es wird also der solchermassen geltend gemachte Einspruch behandelt nach Art. 35 Abs. VI des bayer. Heimatgesetzes.

2) Das bayer. Aufgebot ist zu vollziehen lediglich in denjenigen Gemeinden, in welchen die Verlobten ihren Aufenthalt haben, nicht aber wie das reichsgesetzliche Aufgebot nach §. 46 auch noch in denjenigen Gemeinden, in welchen die Verlobten einen vom gewöhnlichen Aufenthalt verschiedenen Wohnsitz haben oder wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

3) Die Aufgebotsfrist beträgt nach bayerischem Recht nur zehn Tage, nicht wie das reichsgesetzliche vierzehn Tage.

4) Kann ein im Auslande zu vollziehendes Aufgebot nicht bewirkt werden, so darf nach bayer. Recht auch ohne Aufgebot das Zeugnis ausgestellt und die Ehe geschlossen werden, während in einem solchen Fall das Reichsrecht im §. 47 des Personenstandsgesetzes eine Einrückung in ein, am ausländischen Ort verbreitetes, Blatt oder eine Bescheinigung der betr. ausländischen Ortsbehörde des Inhaltes verlangt, dass derselben von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt ist.

5) Nach bayerischem Recht giebt es keine Dispensation von dem 10tägigen Aufgebot, während das Reichsrecht in §. 50 des Personenstandsgesetzes eine Dispensation zulässt. Über diesen Punkt gehen allerdings die Meinungen auseinander. Völk behauptet in seinem Kommentar zum Gesetz vom 6. Februar 1875

S. 162 u. ff., dass auch die bayerische Regierung das Recht habe, von dem bayerischen Aufgebot zu dispensieren und begründet dies dadurch, dass er sagt: „Das bayerische Gesetz, wodurch das von dem bürgerlichen Beamten zu vollziehende Aufgebot reguliert wird, hätte dem Reichsgesetz gegenüber nur insoweit seine Kraft zu behalten, als durch die einschlägigen Bestimmungen über das bayerische Aufgebot das bayer. Sonderrecht über das Verehelichungswesen nicht beeinträchtigt würde. Da aber in dem bayerischen Aufgebot Bestimmungen zum Schutze des Sonderrechts nicht enthalten seien, so ist kein Grund dazu vorhanden, dass die Dispensation von demselben nicht auch in Bayern als ein Recht des Staates behandelt und geregelt werde". Diese Meinung Völk's dürfte nicht richtig sein. Es ist allerdings keineswegs zu bestreiten, dass auch dem bayerischen Staate das „Recht" zustünde, eine Dispensation vom Aufgebot einzuführen; da er aber von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat, so ist die Folge die, dass eben die Dispensation, da eine diesbezügliche Bestimmung fehlt, unzulässig ist, nicht aber darf man daraus, wie Völk es thut, folgern, dass nun in Ermanglung einer bayer. Bestimmung über die Dispensation vom Aufgebot die einschlägige Bestimmung des Reichsgesetzes[1]) zur Anwendung zu kommen hätte, denn es ist im Schlussprotokoll zum Versailler Vertrag nicht etwa festgesetzt worden, dass bezüglich des Verehelichungswesens zunächst die bayerischen Bestimmungen und in Ermanglung solcher das Reichsrecht anzuwenden sei, sondern es ist anerkannt worden, dass das Reich nicht zuständig sei, „das Verehelichungswesen", d. h. in allen seinen Beziehungen, in Bayern zu regeln, und es hat deshalb das Reichsrecht auch nicht subsidiär zur Anwendung zu kommen, wenn in dem bayer. Gesetz eine diesbezügliche Bestimmung fehlt. Da nun das Aufgebot ein Teil des Verehelichungswesens ist und Bayern in diesem Punkt ein das Reichsrecht völlig ausschliessendes Reservatrecht hat, so folgt, dass, wenn in diesem ausschliesslich massgebenden bayer. Recht eine Dispensation

[1]) R.-Ges. v. 6. Febr. 1875 §. 50.

vom Aufgebot nicht zugelassen ist, eine solche eben in Bayern nicht existiert.

Es bezieht sich also der §. 50 des Personenstandsgesetzes lediglich auf das von den Standesbeamten anzuordnende Aufgebot und nicht auf das gemeindliche, wie es in Bayern eingeführt ist.

Auch Fitting behauptet in seinem Kommentar zum Personenstandsgesetz S. 179, dass in Bayern von dem Aufgebot dispensiert werden könne und stützt sich zur Begründung dieser Behauptung auf eine landesherrliche bayer. Verordnung vom 15. December 1875, welche in ihrem §. 3 der im rechtsrheinischen Bayern gelegenen Distriktsverwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem der zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat, das Recht einräumt, vom Aufgebot zu dispensieren. Allein wenn Fitting diese Behauptung aufstellt, so vergisst er, dass mit dem, in der erwähnten Verordnung, genannten „Aufgebot", nicht das in Bayern r. d. Rh. gültige gemeindliche Aufgebot, sondern das reichsgesetzliche Aufgebot gemeint ist; es sollte also durch jene Verordnung vom 15. Dec. 1875 nicht der Distriktsverwaltungsbehörde des Eheschliessungsortes das Recht eingeräumt werden, den im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Mann vom bayer. gemeindl. Aufgebot zu dispensieren, sondern lediglich derselben das Recht gegeben werden, den nicht im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Mann, welcher im diesseitigen Bayern sich verheiraten will, von dem standesamtlichen Aufgebot zu dispensieren. Dies ist aber keine Besonderheit, da ja für diese Personen auch ohne diese Verordnung das reichsrechtliche Aufgebot massgebend ist. Der Zweck dieser Verordnung kann also lediglich der sein, für Bayern die zur Dispensation zuständige Stelle zu bestimmen. Es darf also, um ein praktisches Beispiel anzuführen, der Pfälzer oder der Angehörige eines andern deutschen Bundesstaates oder der Ausländer, der im rechtsrheinischen Bayern sich verheiraten will, von dem standesamtlichen Aufgebot durch die Distrikts-Verwaltungsbehörde des Eheschliessungsortes dispensiert werden.

6) Das bayerische Heimatgesetz lässt nicht, wie das Reichs-

gesetz vom 6. Februar 1875 in seinem §. 50 Abs. 2 einen völligen Erlass des Aufgebotes zu für den Fall, dass durch ein ärztliches Zeugnis eine lebensgefährliche Krankheit bestätigt wird, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet.“ Entsprechend seiner im vorhergehenden erwähnten Behauptung, spricht Völk in seinem Kommentar auch über diesen Punkt eine andere Ansicht aus, indem er sagt, „dass kein aus dem Reichsgesetze zu entnehmendes Bedenken entgegenstehe“ auch in Bayern im Falle des §. 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes das Verehelichungszeugnis ohne jedes vorhergehende Aufgebot auszustellen. Dem ist entgegenzuhalten, dass allerdings der bayer. Staat auch für diesen Fall das Recht zugestanden hätte, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Da er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, kann jedenfalls der bayer. Standesbeamte aus einer reichsgesetzlichen Bestimmung auch nicht die Befugnis ableiten, von einer landesgesetzlichen Vorschrift abzusehen.

Bekräftigt wird diese Meinung dadurch, dass erst durch den, in der jüngsten Zeit der bayer. Kammer der Abgeordneten vorgelegten, Entwurf einer Novelle zum Heimatgesetz das Dispensationsrecht im Falle einer lebensgefährlichen Krankheit vorgesehen worden ist, was nicht nötig wäre, wenn eine Dispensationsbefugnis, wie Völk meint, in Bayern bereits bestünde.

7) Das bayerische Aufgebot verliert durch Zeitablauf nicht seine Kraft, während das reichsgesetzliche nach 6 Monaten wirkungslos wird und von neuem erlassen werden muss. Denn da das Aufgebot eine Voraussetzung des Verehelichungszeugnisses ist, dieses aber keiner Verjährung unterliegt, so darf auch nach Ablauf von 6 Monaten der Standesbeamte auf Grund des Zeugnisses die Eheschliessung vollziehen.

Aus den vorerwähnten Erläuterungen über das Aufgebot ergiebt sich, dass nach bayerischem Recht das Aufgebot von der Gemeinde vorgenommen wird und 10 Tage dauert, dass es von diesen 10 Tagen weder eine teilweise noch vollständige Dispensation giebt und dass das Aufgebot in Bayern einer Verjährung nicht unterliegt.

§. 7. Einspruchs-Recht.

Ausser den bereits genannten Punkten stellt das Heimatgesetz als weitere Voraussetzung für das Verehelichungszeugnis auf, „dass die Heimatgemeinde des Mannes von dem, ihr in gesetzlich bestimmten Fällen zustehenden Einspruchsrecht, keinen Gebrauch gemacht hat.

Es kann nämlich nach Art. 36 des Heimatgesetzes „die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat, gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben", d. h. sie ist berechtigt dazu, nicht aber verpflichtet. Der Einspruch kann nur von „einer" Gemeinde erhoben werden [1]), da ein Angehöriger des bayer. Staates nur in „Einer" politischen Gemeinde, nicht gleichzeitig in mehreren, die Heimat besitzen kann. Demgemäss ist nur Eine Gemeinde „berechtigt", als Heimatgemeinde des die Eheschliessung beabsichtigenden Mannes gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch zu erheben, und nur die dieser Gemeinde vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde ist zuständig, über die Zulässigkeit des erhobenen Einspruches zu entscheiden und eventuell das Verehelichungszeugnis auszustellen.

Geltend gemacht wird der Einspruch

1) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuss.

2) In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist

a) der Magistrat befugt, anzuerkennen, dass keine gesetzlichen Einspruchsgründe vorliegen, vorausgesetzt natürlich, dass dies entweder vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist;

b) in allen zweifelhaften Fällen, sowie bei offenbarem Vorhandensein eines Einspruchsgrundes beschliessen die Gemeindebevollmächtigten, ob Einspruch erhoben werden soll oder nicht.

3) In den Fällen, wo der Mann eine sog. angewiesene Heimat hat, in welchen Fällen dem Staat die Unterstützungs-

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. III. pag. 392.

pflicht bei eventueller Verarmung der Nupturienten obliegt, wird der Einspruch eingelegt durch den Fiskalat jenes Regierungsbezirkes, in welchem die angewiesene Heimat liegt.

Bezüglich der Frist, innerhalb welcher der Einspruch zu erheben ist, bestimmt der Art. 37 des Heimatgesetzes.

Wenn der um Ausstellung des Zeugnisses Nachsuchende nicht durch ein Zeugnis seiner Heimatgemeinde nachweist, dass etwa kein Einspruchsgrund besteht oder kein Einspruchsrecht geltend gemacht wird, so muss die Distrikts-Verwaltungsbehörde an die Heimatgemeinde über das Gesuch Mitteilung machen und diese hat dann innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen über ihr Einspruchsrecht zu entscheiden und eventuell den Einspruch zu erheben [1]).

Im Fall der angewiesenen Heimat erfolgt die Benachrichtigung von dem Gesuch nicht an die Heimatgemeinde, sondern an den Kreisfiskalat mit derselben Fristbestimmung.

Es kann vorkommen, dass die Distrikts-Verwaltungsbehörde irrtümlicherweise anstatt die Heimatgemeinde eine andere Gemeinde über die Frage einvernimmt, ob ein Einspruch geltend gemacht wird; in einem solchen Fall ist die abgeschlossene Ehe gleichwohl gültig unter der Voraussetzung, dass das Verehelichungszeugnis von Seite der Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde ausgestellt wurde, in welcher der Mann wirklich seine Heimat hat; es kann also diesenfalls die irrtümlicherweise nicht befragte Heimatgemeinde auf die ohne ihr Wissen abgeschlossene Ehe eines in ihr beheimateten Mannes nicht mehr einwirken [2]).

Ob nun ein von der Gemeinde eingelegter Einspruch gegen die Ausstellung des Zeugnisses gesetzlich begründet ist, darüber entscheidet die Distrikts-Verwaltungsbehörde. Weist diese den Einspruch zurück, so darf sie dennoch nicht sofort, sondern erst nach der Rechtskraft des den Einspruch verwerfenden Beschlusses, d. i. nach Ablauf der 14tägigen Beschwerdefrist, das

---

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. VII. pag. 273 Abs. 3.
[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 369.

Verehelichungszeugnis ausstellen. Gegen einen, den eingelegten Einspruch der Gemeinde verwerfenden Beschluss der Distrikts-Verwaltungsbehörde, kann die beteiligte Gemeinde innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen Beschwerde ergreifen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern [1]). Wird während der Einspruchsfrist ein Einspruch nicht eingelegt, so kann die Distrikts-Verwaltungsbehörde das Zeugnis ohne Weiteres ausstellen, auch wenn ihr selbst ein Einspruchsgrund bekannt sein sollte, da diesenfalls die Gemeinde von ihrem Rechte eben keinen Gebrauch gemacht hat und die einer Gemeinde zur Erhebung des Einspruchs berechtigenden Gründe von amtswegen nicht berücksichtigt werden müssen.

§. 8. Einspruchs-Gründe.

Was die Gründe betrifft, aus welchen die Gemeinde einen Einspruch einlegen kann, so sind dieselben im Art. 36 des Heimatsgesetzes vom 16. April 1868 aufgezählt; bei der Aufstellung derselben war der Umstand massgebend, die Gemeinden vor einer Benachteiligung zu schützen, welche ihnen durch die Eheschliessung solcher Personen zu entstehen drohte, die „zur Ernährung und entsprechender Leitung einer Familie unfähig erschienen.“ Später liess man es nicht mehr dabei bewenden, die Gemeinden vor pekuniärem Schaden zu sichern, sondern man stellte, um die Sicherheit innerhalb der Gemeinde und die Moral innerhalb der Ehe selbst zu sichern, weitere Gründe auf, welche die Gemeinden ermächtigen sollten, die beabsichtigte Eheschliessung zu verhindern. Dies geschah durch einen, in Folge der kgl. Deklaration vom 21. April 1884 mit Gesetzeskraft versehenen Landtagsbeschluss, welcher zu den bereits im Gesetz vom 16. April 1868 genannten fünf Einspruchsgründen weitere zwei hinzufügte, indem auch gewisse, in der Person der Braut liegende Umstände die Gemeinde zum Einspruch berechtigen sollten.

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. X. pag. 290.

Aber auch durch diese Vermehrung der Einspruchsgründe dürfte das gemeindliche Interesse noch nicht in genügender Weise gewahrt sein. Es dürfte insbesondere einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben, auch in solchen Fällen der Gemeinde ein Einspruchsrecht zu geben, wo mit Sicherheit zu erwarten steht, dass die Nupturienten auf die Dauer nicht im Stande sein werden, ihren Verpflichtungen bezüglich der Erziehung und Alimentation der Kinder nachzukommen.

Nach dem geltenden Rechte können nunmehr die Gemeinden aus folgenden Gründen gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben:

1) Wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist.

2) Wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden ist und sich weder über Abbüssung noch Nachlass der Strafe auszuweisen vermag.

Mit dem Worte Strafe sind hier nur die Hauptstrafen nicht aber auch die Nebenstrafen gemeint, insbesondere ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht als eine den Einspruch gegen eine beabsichtigte Eheschliessung begründende Strafe aufzufassen [1]). Es sind vielmehr unter Strafe nur diejenigen Strafen zu verstehen, welche das Familienhaupt dadurch, dass sie dasselbe der Familie auf bestimmte Zeit entziehen, unfähig machen, für das Fortkommen seiner Familie zu sorgen, so dass dann diese der gemeindlichen Fürsorge anheimfielen [2]).

3) Wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens drei Mal wegen Arbeitscheue, Landstreicherei oder Bettels verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. I. pag. 45.
[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. VI. pag. 204.

4) Wenn die Braut wegen gewerbsmässiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe drei Jahre noch nicht abgelaufen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre wegen gewerbsmässiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war.

Die beiden sub Ziff. 3 und 4 genannten Einspruchsgründe wurden durch den Landtag-beschluss im Jahre 1884 neu geschaffen.

5) Wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat.

Dieser Einspruchsgrund ist der in der Praxis am meisten vorkommende, mit welchem sich auch die Rechtsprechung des Verwaltung-gerichtshofes am häufigsten zu befassen hatte; insbesondere ist es die Frage, was Alles zur öffentlichen Armenunterstützung zu rechnen ist, die immer von neuem Entscheidungen der Verwaltungsgerichte nötig macht. Zur öffentlichen Armenunterstützung sind nicht zu rechnen Zahlungen, welche für Heimatangehörige zwar aus der Armenkasse, jedoch nicht auf Grund des Armengesetzes, vorschussweise geleistet werden und ist deshalb die betreffende Gemeinde zu einem Einspruch aus Art. 36 Ziff. 5 nicht berechtigt [1]).

Ebenso ist die freiwillige Gewährung einer Aussteuer von Seite der Heimatgemeinde ebenso wenig [2]) als Armenunterstützung anzusehen, als die einem Sohne mit eigenem Haushalt gewährte Armenunterstützung als eine dem Vater gegenüber geleistete zu betrachten ist. Es kann demgemäss kein gemeindlicher Einspruch gegen die Wiederverehelichung des Vaters aus dem Grunde erhoben werden, weil seinem selbständigen Sohne eine Unterstützung gewährt worden sei.

Dagegen ist jede mit Willen und Wissen des Mannes seiner Ehefrau gewährten Hilfe unter der Voraussetzung als Armenunterstützung zu beurteilen, dass der Ehemann amtlich von der

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. I. pag. 5.
[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. I. pag. 41.

gewährten Unterstützung verständigt wurde. Diesenfalls kann also die Gemeinde aus Art. 36 Ziff. 5 Einspruch gegen die Wiederverehelichung erheben [1]). Der Einspruch einer Gemeinde gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Armenpflege ist auch dann zulässig, wenn die gewährte Armenunterstützung zurückerstattet wurde [2]).

Dagegen kann ein zur Abhilfe gegen einen augenblicklichen Notstand aus einer Armenkasse bewilligter, zwar unverzinslicher, aber doch in bestimmter Frist rückzahlbarer Vorschuss als eine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. I ebensowenig erachtet werden, als der unentgeldliche Wohnungsgenuss im Armenhause, sofern dieser ohne einen hierauf bezüglichen Beschluss des Armenpflegschaftsrates gewährt worden ist [3]).

Es kann auch nicht die einem ausserehelichen Kinde gewährte öffentliche Armenunterstützung dem alimentationspflichtigen Vater desselben angerechnet werden und bildet somit keinen Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an den Vater im Sinne des Art. 36 Abs. I Ziff. 5 [4]). Wenn eine Gemeinde die Gläubiger eines Gemeindeangehörigen befriedigt, so gilt dies nicht als Armenunterstützung [5]).

Freiwillige Leistungen einer Gemeinde, welche nicht auf dem Gesetze vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, sondern auf irgend einer andern Rücksicht beruhen, berechtigen nicht zur Erhebung eines Einspruches gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Heimatgesetzes [6]).

Auch Leistungen der Armenpflege von Gewerbelegitimationen und Wanderbüchern für minderbemittelte Gewerbe-

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 285 u. Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. I. pag. 199.

[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. II. pag. 541.

[3]) Samml. der Entsch. des V.-G.H. Bd. III. pag. 274.

[4]) Samml der Entsch. des V.-G.-H. Bd. III. pag. 577.

[5]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 258 u. Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. V. pag. 239.

[6]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 325.

treibende sind keine öffentliche Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Ziff. 5 des Heimatgesetzes [1]). Die Thatsache eines bei der Gemeindeverwaltung angebrachten Gesuches um einen Beitrag zu den Kosten einer beabsichtigten Auswanderung ist nicht als einspruchbegründende Beanspruchung einer öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Ziff. 5 des Heimatgesetzes anzusehen [2]).

Die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das gemeindliche Einspruchsrecht gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses wegen empfangener Armenuntertützung gemäss Art. 36 Abs. V erlischt, nimmt dann, wenn die Armenunterstützung in Gewährung von Krankenhülfe bestand, mit der Beendigung der Krankenhülfe und nicht erst mit der Bezahlung der hierauf erwachsenen Kosten ihren Anfang [3]).

Der Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung kann nach Ablauf von drei Jahren in keiner Weise mehr als Einspruchsgrund gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses geltend gemacht werden [4]).

6) Wenn und so lange der Mann oder die Braut sich mit den ihnen der Gemeinde- oder Armen-Kasse der Heimatgemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstand befindet.

Schulden des Mannes oder der Braut gegenüber der Kirchenkasse begründen kein Einspruchsrecht [5]); ebenso auch nicht Rückstände bezüglich privatrechtlicher Leistungen an die genannten beiden Kassen, denn mit dem Worte „Leistungen", sind nur öffentlichrechtliche Leistungen gemeint [6]).

7) Wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder gegen ihn Antrag auf Entmündigung gestellt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

---

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. V. pag. 312.
[2]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IX. pag. 342.
[3]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 621.
[4]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IV. pag. 273 und Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. VII. pag. 253.
[5]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. III. pag. 255.
[6]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. I. pro 361.

Dieser Einspruchsgrund bezieht sich lediglich auf die Person des Mannes.

Wird während der gesetzlichen Fristen weder von dritten Beteiligten, noch von der Gemeinde ein Einspruch gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses geltend gemacht, so darf dieses selbst nicht verweigert werden.

§. 9. Bestimmungen für die Pfalz.

Besondere Bestimmungen über die Verehelichung und ihre Voraussetzungen gelten für die Pfalz. Es sind hier 3 Fälle zu unterscheiden:

1) Für diejenigen Pfälzer, welche in der Pfalz oder sonstwo ausserhalb des diesseitigen Bayern heiraten wollen, gelten die reichsgesetzlichen Bestimmungen.
2) Für die diesseitigen Bayern, welche in der Pfalz sich verehelichen wollen, gelten die Bestimmungen des bayer. Gesetzes vom 16 April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.
3) Für die in der Pfalz heimatberechtigten Bayern, welche im diesseitigen Teil des Königreiches eine Ehe schliessen wollen, ist ein dem Verehelichungszeugnis nachgebildetes Zeugnis erforderlich. Dasselbe wird ausgestellt von der Distrikts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimat hat und soll beurkunden, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Ehehindernis bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1) Durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht.
2) Durch Beibringung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung, wenn eine solche für den Mann erforderlich ist.
3) Durch Abgabe aller zur Entscheidung des Gesuches notwendigen Aufschlüsse, insbesondere über Alter, Stand und Heimat der Braut und ihrer etwa vorhandenen Kinder.

4) Durch den Nachweis, dass das Aufgebot nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgenommen und seitdem noch keine 6 Monate verflossen sind;

5) ferner durch den weiteren Nachweis, dass keine nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zu beurteilenden civilrechtlichen Hindernisse gegeben sind.

Sind nun die sub 1—5 genannten Voraussetzungen erfüllt, so darf die Ausstellung des Zeugnisses nicht verweigert werden.

Der Mangel dieses Zeugnisses hat aber nicht die einschneidende Wirkung wie das früher genannte Verehelichungszeugnis, welches für den diesseitigen Bayern nötig ist, da durch das Fehlen desselben die trotzdem eingegangene Ehe nicht ungültig ist, sondern lediglich der betr. Standesbeamte, welcher die Eheschliessung ohne Zeugnis vollzogen hat, bestraft wird [1]).

Was die Verehelichung von nichtbayerischen Reichsangehörigen in Bayern betrifft, so darf die Trauung eines solchen erst dann stattfinden, wenn der betr. Nupturient eine Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde des gesetzlichen Eheschliessungsortes dem Standesbeamten darüber vorgelegt hat, dass er das deutsche Indigenat besitze und keine militärdienstlichen Hindernisse vorhanden sind. Im übrigen gilt hier das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, insbesondere was die Bestimmungen über das Aufgebot anlangt. Es findet also hiernach eine Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörde bei der Eheschliessung nichtbayerischer Reichsangehörigen in Bayern überhaupt nicht statt, sondern lediglich des Standesbeamten unter Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen.

§. 10. Verehelichung der Ausländer in Bayern.

Die Verehelichung der Ausländer unterliegt wie in den übrigen deutschen Bundesstaaten, so auch in Bayern beschränkenden Bestimmungen, und zwar aus einem zweifachen Grunde:

[1]) Samml. der Entsch. des V.-G.-H. Bd. IX. pag. 132 Abs. 3.

einerseits um das Interesse des bayerischen Staates zu wahren gegenüber einem eventuellen Schaden, der daraus hervorgehen könnte, dass die Ehe des Ausländers nach dem Rechte seines Heimatstaates nicht gültig wäre und deshalb seine Frau und Kinder dem bayerischen Staat zur Unterstützung anheimfielen; andererseits auch, um das Interesse des auswärtigen Staates dadurch zu fördern, dass seinen Angehörigen die Möglichkeit genommen resp. erschwert wird, in Bayern eine nach ihren heimischen Gesetzen ungültige Ehe zu schliessen und damit die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimatstaates zu umgehen.

Der Art. 39 des Heimatgesetzes bestimmt hinsichtlich der Verehelichung eines Ausländers in Bayern, dass Ausländer, welche mit einer Inländerin oder Ausländerin in Bayern sich verheiraten wollen, der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, — damit kann nur gemeint sein der Wohnort oder Aufenthaltsort der Verlobten nach §. 42. 1. des Personenstandsgesetzes und nicht die Distrikts-Verwaltungsbehörde desjenigen Ortes, in welchem die Eheschliessung kraft Ermächtigung des dortigen Standesbeamten abgeschlossen wird, — den Nachweis vorlegen müssen, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist, und zwar sowohl nach öffentlichem als bürgerlichem Recht, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre." Regelmässig wird dieser Nachweis erbracht durch ein von der zuständigen ausländischen Behörde ausgestelltes Zeugnis, ausnahmsweise genügt auch Notorietät der ausländischen Vorschriften; insbesondere braucht die öffentlichrechtliche Zulässigkeit der Eheschliessung nicht nachgewiesen zu werden, wenn in amtlicher Weise durch ministerielle Erklärungen oder durch Veröffentlichung völkerrechtlicher Vereinbarungen bekannt gegeben worden ist, dass die Eheschliessung von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaat des Mannes abgeschlossen worden wäre [1]), so z. B.

[1]) Bayer. Min.-Entschl. vom 19. III. 1871, 3. XII. 1874, 8. X. 1875. 5. XII. 1875.

bezügl. der niederländischen, schwedisch-norwegischen, italienischen, belgischen und französischen Staatsangehörigen.

Allerdings muss auch in dem letztgenannten Falle immer noch die privatrechtliche Zulässigkeit einer solchen Ehe entweder durch Zeugnis oder Notorietät nachgewiesen werden.

Streitig ist in dem Art. 39 Abs. I des bayer. Heimatgesetzes der Begriff „Ausländer"; es fragt sich, ob damit nur die Nichtdeutschen gemeint sind, oder ob auch die nichtbayerischen Deutschen darunter zu verstehen sind?

Nach richtiger Meinung dürften unter den Begriff „Ausländer" lediglich die Nichtdeutschen fallen, da nach Art. 3 der deutschen Reichsverfassung, der unbestritten auch für Bayern gilt, für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln ist.

Es hat auch, jedenfalls in Anwendung des Art. 3 der Reichs-Verfassung, der damalige Ministerialkommissär Riedel in der Kammer der Abgeordneten am 29. December 1871 erklärt, dass da, wo das Gesetz von Ausländern spricht, nur Nichtangehörige des deutschen Reiches gemeint sind, da Angehörige des deutschen Reiches für Bayern keine Ausländer mehr seien [1]); und in diesem Sinne spricht sich auch eine bayer. Ministerial-Entschliessung aus, welche unterm 17. August 1872 erging [2]). Anderer Ansicht über diesen Punkt sind insbesondere

Hinschius in seinem Kommentar zum Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875, S. 134, Anm. 24,

Stölzel in seinem „Deutschen Eheschliessungsrecht," 3. Aufl. S. 13,

Völk in der 1. Aufl. seines Kommentars zum Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875, S. 96,

welche alle drei die Ansicht vertreten resp. vertreten haben,

[1]) Verhandlungen der Kammer der bayerischen Abgeordneten 1871/72. Stenograph. Bericht Bd. 1. pag. 153.

[2]) Regierungsblatt 1872, S. 2033 ff.

dass unter Ausländer im Sinne des Art. 39 Abs. I. des bayer. Heimatgesetzes auch die nichtbayerischen Deutschen zu verstehen seien.

Auf diese Auffassung näher einzugehen, dürfte nach den obigen Ausführungen über die ersterwähnte Ansicht und die für dieselben sprechenden Gründe um so weniger eine Veranlassung bestehen, als auch Stölzel und Völk selbst diese Auffassung später nicht mehr festgehalten haben [1]).

§. 11. Die Form der Eheschliessung.

Nachdem nun alle im Vorausgegangenen geschilderten Voraussetzungen erfüllt sind und die Erfüllung derselben, sei es durch ein Verehelichungszeugnis oder auf sonstige gesetzliche Weise, nachgewiesen ist, darf die Eheschliessung selbst vollzogen werden, und zwar geschieht dies durch denjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, in Gegenwart von zwei Zeugen. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Es kann aber der zunächst zuständige Standesbeamte auch einen anderen Standesbeamten schriftlich zur Vornahme einer Trauung ermächtigen. Hat ein unzuständiger Standesbeamte die Eheschliessung vollzogen, so wird sie dadurch nicht ungültig, sofern sie dies nicht aus anderen Gründen ist.

Mit der Erklärung des Standesbeamten, dass er die Verlobten als rechtmässig verbundene Eheleute ansähe, ist die Ehe vollgültig abgeschlossen und es bedarf nicht mehr, wie früher in Preussen und heute noch in Oesterreich, einer kirchlichen Mitwirkung, da die Thätigkeit des Pfarrers bei der Eheschliessung heute nur mehr die Bedeutung der Benediktion einer bereits bestehenden Ehe hat, ja sogar abhängig ist von der des Standesbeamten; denn Geistliche und andere Religionsdiener dürfen eine Trauung bei Vermeidung der angedrohten Strafe erst vollziehen, wenn ihnen der Nachweis erbracht wird, dass die Ehe

[1]) Stölzel, Darst. des bayer. Recht. 3. Aufl. pag. 96. Völk, Kommentar zum R.-Ges. vom 6. Februar 1875. 3. Aufl. pag. 114.

bereits vor einem Standesbeamten geschlossen ist[1]). Es ist überhaupt durch die neuere Gesetzgebung vollständig dem Willen der Nupturienten überlassen, ob sie der civilen Trauung vor dem Standesbeamten noch eine kirchliche vor dem Pfarrer folgen lassen wollen oder nicht, so dass ein Zwang zur kirchlichen Trauung nicht mehr besteht.

Kritische Betrachtungen über den Entwurf einer Novelle zum Heimatgesetz.

§. 12. Welche Aenderungen enthält der Entwurf und inwieweit sind dieselben gerechtfertigt?

Der im Vorhergehenden niedergelegten Schilderung des Verehelichungswesens entsprach der Rechtszustand in Bayern bis in die neueste Zeit. Erst dieser war es vorbehalten, die mannigfachen Dissonanzen, die sich durch die wesentlichen Unterschiede zwischen den bayerischen und ausserbayerischen rechtlichen Bestimmungen insbesondere seit dem in Krafttreten des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 ergaben, zu beseitigen und das bayerische Sonderrecht in eine bessere Konkordanz zu bringen mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere war es das in keinem anderen europäischen Staate als in Bayern aufgestellte Erfordernis der Erholung eines Verehelichungszeugnisses und die an die Nichtbeachtung dieser Vorschrift sich knüpfende Folge der Ungültigkeit der Ehe, welche nicht nur des öfteren zu unliebsamen Verhandlungen zwischen Bayern und anderen deutschen und nichtdeutschen Staaten führte, sondern auch, was hauptsächlich ins Gewicht fallen muss, für die davon Betroffenen eine unverantwortliche Härte war und Folgen mit sich brachte, die tief in das wirtschaftliche und familiäre Leben einschnitten. Kam es doch wiederholt vor, dass ein im rechtsrheinischen Bayern beheimateter Mann ausser-

[1]) Reichs-Gesetz vom 6. Februar 1875, Art. 67.

halb Bayern seine Ehe eingegangen hatte zwar unter genauer Beobachtung der im betreffenden Staate aufgestellten Erfordernisse einer Eheschliessung, jedoch ohne Erholung eines Verehelichungszeugnisses. Wurde nun die Familie eines solchen Mannes unterstützungsbedürftig, so wurde sie von dem betreffenden Staate an Bayern überwiesen, welches aber unter Hinweis auf den Mangel eines Verehelichungszeugnisses die Ehe nicht anerkannte, die Familie behufs Unterstützung nicht übernahm und der Ehefrau und den aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindern das Recht zur Führung des väterlichen Namens absprach. So mussten dann die Frau und die Kinder in völliger Ungewissheit leben, wo ihre Heimat sei und welchen Namen sie zu führen hätten, obwohl die Ehe nach dem Rechte des Eheschliessungsortes gültig abgeschlossen wurde und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder auswärts ehelich waren.

Eine Aenderung dieses ungerechten und auf die Dauer unhaltbaren Zustandes war dringend geboten und es wurde deshalb im bayer. Landtag der Kammer der Abgeordneten am 6. October 1891 ein diesbezüglicher Entwurf eines Gesetzes „Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{16.\ \text{April}\ 1868}{23.\ \text{Febr.}\ 1875}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend" vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wurde einem besonderen 19. Ausschusse zur Vorbereitung für die Beratung und Beschlussfassung im Plenum überwiesen, nach mehreren Plenarberatungen mit einzelnen Abänderungen am 27. November 1891 von der Kammer der Abgeordneten angenommen.

In dieser Novelle sind in den Artikeln 1—6 incl. Ergänzungen und Berichtigungen zu den seitherigen Bestimmungen über die Heimat enthalten, während die Artikel 7 — 9 incl. sich mit dem Verehelichungswesen beschäftigen. Was zunächst den Artikel 9 der Novelle betrifft, so enthält derselbe eine Abänderung des Artikel 39 des Heimatgesetzes, betreffend die Verehelichung der Ausländer in Bayern, welche sich durch die Praxis als wünschenswert ergeben hat und für

die Verehelichung der Ausländer in einem Punkt, der trotz seiner untergeordneten Bedeutung hin und wider einen Missstand zu erzeugen im Stande war, eine notwendige Erleichterung bringt. Es mussten nämlich bisher die Ausländer, die sich in Bayern verehelichen wollten, der Distrikts-Verwaltungsbehörde des gesetzlichen Eheschliessungsortes den Nachweis vorlegen, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dass sie dieselben Wirkungen hat, als wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre. Nun ist es öfter vorgekommen, dass sich die Nupturienten nicht an dem gesetzlichen Eheschliessungsort, sondern an einem beliebigen dritten Orte kopulieren lassen wollten und sie mussten nun zu diesem Zweck ein zweites Zeugnis der Distrikts-Verwaltungsbehörde dieses dritten Ortes erholen. Dadurch wurde die beabsichtigte Trauung unnötigerweise hinausgeschoben und um dies für die Zukunft zu vermeiden, bestimmt der Art. 9 der Novelle, „dass Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der das Aufgebot anordnende zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, den Nachweis vorzulegen haben, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre."

Die zweite wichtige Aenderung, welche die Novelle als Zusatz zum Art. 35 des Heimatgesetzes bringt, ist die Zulässigkeit der Dispensation vom Aufgebot. Der Art. 8 sagt:

„Ist eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschliessung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann die Distrikts-Verwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Bekanntmachung des Ehevorhabens das Zeugnis ausstellen."

Durch diese Bestimmung wird einem längst fühlbar gewordenen Mangel abgeholfen; denn es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen es als eine grosse Härte empfunden werden musste, dass es in Bayern eine Dispensation vom Aufgebot nicht gab und mancher Braut und etwa vorhandenen

Kindern konnten in Folge dessen die Rechte der Ehelichkeit nicht mehr gesichert werden, obwohl der Wille dazu auf Seiten der Parteien vorhanden war. Der Art. 8 gestattet nun der Distrikts-Verwaltungsbehörde im Falle einer lebensgefährlichen Krankheit vom Aufgebot zu dispensieren, beugt aber dadurch, dass er nicht auch für andere dringende Fälle eine Dispensation zulässt, einem speziell hier drohenden Missbrauch vor. Dispensiertwerden darf ferner nur vom Aufgebot und nicht etwa auch von der Notwendigkeit, die Gemeinde des Mannes über sein Ehevorhaben zu vernehmen,

Die letzte und notwendigste Aenderung des Heimatgesetzes für das Verehelichungswesen enthält der Artikel 7 der Novelle, welcher die vielumstrittene bürgerliche Ungültigkeit einer ohne Verehelichungszeugnis abgeschlossenen Ehe aus der Welt schaffen soll durch die Bestimmung, dass der Mangel des Zeugnisses ohne Einfluss ist auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe, dass aber die Ehe so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselben legitimierten Kinder nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe hat, indem die Ehefrau ihre bisherige Heimat behält und die Kinder der Heimat der Mutter folgen.

Dass die Beseitigung der bürgerlichen Ungültigkeit eine unabweisbare Notwendigkeit geworden ist und dass man damit lediglich einen früher gemachten Fehler wieder gut zu machen hat, wird wohl Niemand ernstlich bezweifeln, der die überaus harten und ungerechten Folgen bedenkt, welche der Mangel des Verehelichungszeugnisses für die Betroffenen hat, und berücksichtigt, dass diese Folge mindestens von der Frau und den Kindern unverschuldete sind. Auch vom staatsrechtlichen Standpunkt aus ist die Beseitigung der bürgerlichen Ungültigkeit geboten, insofern damit die Ursache mancher Auseinandersetzung zwischen Bayern und den andern deutschen Bundesstaaten beseitigt wird und damit die wiederholt in dieser Beziehung von denselben geäusserten Wünsche erfüllt werden. Dass der Wegfall der bürgerlichen Ungültigkeit einer ohne

Zeugnis abgeschlossenen Ehe die Folge haben wird, dass nunmehr die Anzahl der ohne Zeugnis eingegangenen Ehen eine grössere und damit die Unterstützungspflicht des Staates eine umfangreichere werde, darf nicht befürchtet werden; denn einerseits werden Ehen ohne Erholung des geforderten Zeugnisses nach wie vor höchstens ausserhalb Bayerns eingegangen, da in Bayern selbst sich wohl kein Standesbeamter finden dürfte, der einen solchen Mangel zu berücksichtigen vergässe, und andererseits werden solche Ehen auch in Zukunft immer die Ausnahmen bilden.

§. 13. Ist dem Art. 7 Abs. 1 des Entwurfes rückwirkende Kraft zu verleihen?

So sehr man allgemein von der Notwendigkeit der im Vorhergehenden aufgeführten Aenderungen überzeugt ist, ebenso sehr gehen die Meinungen über die Frage auseinander, ob der neuen Bestimmung, dass auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe der Mangel des Zeugnisses keinen Einfluss hat, die rückwirkende Kraft verliehen werden soll und in welcher Form dies am besten geschehen könnte.

Gegen die Verleihung der rückwirkenden Kraft scheint die Erwägung zu sprechen, dass die Zeit, auf welcher die Novelle zurückwirken soll, eine zu lange ist, dass die Vorgänge, um deren Beurteilung es sich auf Grund des zu erlassenden Gesetzes handelt, je älter, desto dunkler werden und die Folgen der rückwirkenden Kraft überhaupt nicht zu übersehen sind. Nun ist es ja richtig, dass die rückwirkende Kraft auf eine sehr lange Zeit zurückwirken wird, da sie alle bis in das Jahr 1808 zurückliegenden Verhältnisse treffen würde. Allein trotzdem wird dieselbe nur auf sehr wenige Fälle noch von Einfluss sein, da doch die meisten Verhältnisse einer solchen Ehe, insbesondere die erbrechtlichen, durch Entscheidungen der Verwaltungs- bezw. Justiz-Behörden endgültig erledigt oder im Laufe der Jahre wohlerworbene Rechte dazwischen getreten sind, so dass sie einer Anfechtung auf Grund der rückwirkenden Kraft des Art. 7 Abs. 1 der Novelle nicht mehr unterliegen.

Man darf auch nicht befürchten, dass durch die rückwirkende Kraft irgend welche Rechtsunsicherheit entstehen werde, da bürgerlich ungültige Ehen bisher doch immer Ausnahmsfälle waren und in praxi äusserst selten als ungültige behandelt wurden, wie beispielsweise bei Behandlungen des Nachlasses seitens der Gerichte die Gültigkeit der in Betracht kommenden Ehen gewöhnlich präsumiert wird.

Wir können alle diese Bedenken aus den angeführten Gründen nicht teilen, jedenfalls aber, auch wenn sie vorhanden wären, nicht für stark genug finden, um die Vorteile aufzuwiegen, welche durch die Einführung der rückwirkenden Kraft geschaffen werden. Wir sind vielmehr der Meinung, dass dem Art. 7 Abs. 1 der Novelle rückwirkende Kraft gegeben werden muss, weil es zunächst die Pflicht eines jeden Gesetzgebers ist, unverantwortliche Härten, die er, wenn auch in gutem Glauben, geschaffen hat, wieder zu beseitigen. Und dass es eine unverantwortliche Härte ist, wenn zwei Personen, die sich nach ihrer Meinung gesetzlich gültig verheiratet und sich treu die Ehe gehalten haben, nun auf einmal erfahren, dass diese Ehe eine ungültige, sogenannte wilde war wegen des fehlenden Zeugnisses und dass ihre Kinder uneheliche sind und mit Unrecht den väterlichen Namen führen, braucht ebensowenig weiter ausgeführt zu werden, als die Behauptung, dass die Beseitigung solcher schweren Folgen für sie ein grosser Vorteil genannt werden darf.

Sodann ist es auch ein Gebot der unparteiischen Gerechtigkeit, die aus solchen Ehen vor der Novelle hervorgegangenen Frauen und Kinder nicht schlechter zu stellen, als die nach der Novelle durch solche Ehen geschaffenen, denn ungerecht wäre es sicherlich, wenn man für die, in Zukunft aus einer ohne Zeugnis abgeschlossenen Ehe hervorgehenden Kinder und deren Mütter die Folgen der Ungültigkeit beseitigen, dagegen für dieselben Kinder bezw. Mütter nur deshalb, weil sie vor der Novelle zur Welt bezw. in die Ehe gekommen sind, diese harten Folgen bestehen lassen würde.

§. 14. In welcher Form soll die rückwirkende Kraft in das Gesetz aufgenommen werden?

Mit Rücksicht auf die ausgeführten Erwägungen müssen wir uns für die rückwirkende Kraft entscheiden und es fragt sich nun nur noch, in welcher Form dieselbe in das Gesetz aufgenommen werden soll.

In dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf geschieht dies allgemein mit den Worten: Vorstehende Bestimmungen — das sind nämlich die des Art. 7 Abs. 1 des Entwurfes — sind unbeschadet erworbener Rechte Dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden, welche nach den bisherigen Fassungen oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren.

Es fehlt nun nicht an Meinungen, welche glauben, dass die Fassung des Gesetzentwurfes betr. die rückwirkende Kraft eine viel zu allgemeine sei, und dass man zur Vermeidung einer Doppelehe detailliertere Bestimmungen treffen müsse, welche Ehe die gültige sein soll; denn es könnte leicht geschehen, dass eine in einer ungültigen Ehe lebende Person sich zu Lebzeiten des andern Ehegatten anderweitig bürgerlich gültig verheiratet hat. Nun werde durch die rückwirkende Kraft die erste ungültige Ehe saniert, also bürgerlich gültig, während die zweite Ehe von Anfang an bürgerlich gültig war, so dass der Betreffende nun in der That in einer Doppelehe lebe. Da aber eine solche gesetzlich unzulässig ist, so müsste, wenn der Art. 7 keine diesbezügliche Entscheidung enthält, durch den Richter ausgesprochen werden, welche Ehe als gültige rechtlichen Bestand haben solle, wobei zu befürchten stehe, dass der Richterspruch in dem einen Fall die erste und in dem anderen die zweite Ehe für gültig erklären könnte. Um diese Eventualitäten zu vermeiden, müsse man in das Gesetz eine Bestimmung aufnehmen, welche von beiden Ehen der Richter aufrecht zu erhalten und welche er zu trennen hat.

Wir räumen zunächst ohne weiteres ein, dass durch die rückwirkende Kraft eine Doppelehe geschaffen werden kann

und dass der Richter, da eine solche selbstverständlich nicht zulässig ist, eine der beiden Ehen für ungültig zu erklären hat. Es kann auch nicht geläugnet werden, dass es wünschenswert zu sein scheint, die Entscheidung in den einzelnen Fällen nicht vollständig der subjektiven, dem Wechsel der persönlichen Anschauung unterworfenen Beurteilung des Richters überlassen zu müssen, sondern eine gesetzliche Bestimmung zu besitzen, an welche sich die Gerichte zu halten haben. Eine solche Bestimmung hätte aber nur dann einen Wert, wenn sie unter Berücksichtigung aller möglichen Fälle stets zur Grundlage eines gerechten Urteils gemacht werden könnte. Allein es wird sich bei der Verschiedenheit der zur Entscheidung kommenden Verhältnisse keine Fassung finden lassen, welche alle Zweifel und Unklarheiten für den Richter zu beseitigen im Stande ist und das auf die nämliche gesetzliche Bestimmung sich stützende Urteil würde in dem einen Fall ein gerechtes, im andern vielleicht ein höchst ungerechtes genannt werden müssen. Es ist deshalb weder die eine Meinung, welche die zweite Ehe als gültig erklärt wissen will, noch auch die andere, welche sich für den Fortbestand der ersten Ehe entscheidet, unbedingt richtig, sondern es muss vom Richter in jedem einzelnen Fall untersucht werden, welche von beiden Ehen mehr Anspruch auf Erhaltung hat. Wollte man im Gesetze bestimmen, dass unter allen Umständen die zweite Ehe aufrecht erhalten werden muss, so wäre dies abgesehen von anderen rechtlichen Erwägungen schon vom allgemein menschlichen Standpunkt aus betrachtet in vielen Fällen ein Unrecht gegen den ersten verlassenen Ehegatten, der bona fide als ledige Person mit einer anderen ledigen Person die Ehe eingegangen hat, ohne zu wissen, dass diese Ehe wegen eines formalen Mangels keine rechtlichen Wirkungen hat, und nun von seinem anderen Ehegatten verlassen wird, der auf die rechtliche Ungültigkeit der Ehe sündigend eine neue Ehe eingeht trotz des Bewusstseins, dass er seinem ersten Ehegatten, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch verpflichtet ist.

Man kann auf der anderen Seite auch nicht etwa ein-

wenden, dass die zweite Ehe unter allen Umständen ungültig sein müsse, weil Niemand eine Ehe schliessen könne, so lange seine frühere noch nicht gelöst oder für nichtig erklärt worden sei, denn das kanonische und gemeine Recht betrachten eine ungültige Ehe lediglich als ein impedimentum impediens, d. h. sie verbieten zwar, dass derjenige, welcher in einer rechtlich ungültigen Ehe lebt, eine neue Ehe schliesst, aber sie bestrafen einen Verstoss nicht mit Nichtigkeit. Dementsprechend hat auch der bayerische Kassationshof in einer Entscheidung vom 5. November 1892 ausgesprochen, dass im Falle jemand in einer bürgerlich ungültigen Ehe lebt, er eine zweite gültige schliessen kann, bevor die erste durch Richterspruch getrennt ist.

Auch nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 sind die Wirkungen der Ehehindernisse, also auch des impedimentum legaminis nach Landesrecht zu beurteilen und nach gemeinem Recht ist eine bestehende ungültige Ehe bisher lediglich als ein impedimentum impediens zu betrachten gewesen. Immerhin scheint es dem heutigen Reichsrecht besser zu entsprechen, etwas nicht als civilrechtlich gültig zu behandeln, was das Reichsstrafgesetzbuch in seinem §. 171 verbietet.

Diese Anschauung findet sich auch im Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch, welcher im §. 1234 sagt: „Niemand kann eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist“, und im §. 1250 die Bestimmung enthält, dass die Ehe, welche gegen den Inhalt des §. 1234 verstösst, nichtig ist.

Auf Grund dieser Ausführungen müssen wir bei der bereits oben ausgesprochenen Anschauung stehen bleiben, dass eine gesetzliche Bestimmung, welche von beiden Ehen aufrecht erhalten werden müsse, in der allein möglichen abstrakten Fassung nicht zweckdienlich wäre und dass der Richter je nach dem vorliegenden konkreten Fall bald die erste und bald die zweite Ehe aufrecht erhalten muss, wenn er ein gerechtes Urteil fällen will.

Die vielfach ausgesprochene Befürchtung, dass der Ehegatte und die Kinder der getrennten Ehe in Folge der Ungültigkeits-

erklärung alle durch die frühere Ehe erworbenen Rechte verlieren würden und dass man ihnen deshalb durch eine besondere gesetzliche Bestimmung das Heimatrecht und das Recht auf Führung des väterlichen Namens erhalten müsse, können wir nicht teilen, da eine diesbezügliche Bestimmung überflüssig wäre.

Was zunächst das Heimatrecht betrifft, welches durch die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung der Frau und den Kindern der ungültig erklärten Ehe sicher gestellt werden soll, so ist dafür sowohl für den Fall, dass die betreffende Ehe von der Frau in gutem Glauben eingegangen wurde, also eine Putativehe ist, als auch für den Fall, dass dies mala fide geschehen ist, in dem Heimatgesetz Sorge getragen, denn Art. 1 Abs. III. sagt, dass den ehelichen Kindern die in einer Putativehe erzeugten gleichzuachten sind. und Art. 4 Abs. III. bestimmt, dass die Frau, wenn eine Ehe als nichtig erklärt wird oder bürgerlich ungültig ist, ihre Heimat da hat, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte, und wenn die nichtige Ehe von Seite der Frau in gutem Glauben eingegangen worden war, so behält sie diejenige Heimat, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe besitzt. Auch bezüglich des Rechtes zur Führung des ehelichen Namens für die Frau und die Kinder der ungültig erklärten Ehe, bedarf es einerseits keiner besonderen Bestimmung, da die geschiedenen Ehefrauen gewöhnlich ihren ehelichen Namen für sich und ihre Kinder beibehalten und andererseits wäre es auch nicht zulässig, darüber im Heimatgesetze zu entscheiden, weil das Recht der Namensführung ein Privatrecht ist, über welches die bürgerlichen Gerichte zu erkennen haben. Es ist dies allerdings nicht unbestritten, allein es spricht für die Auffassung des Rechtes zur Namensführung als Privatrecht wesentlich der Umstand, dass auch im Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch dasselbe als Privatrecht behandelt wird.

Nach den bisherigen Betrachtungen über die rückwirkende Kraft kommen wir zu der Ansicht, dass dieselbe dem Art. 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfes verliehen werden muss und dass

die von der bayerischen Regierung vorgeschlagene Fassung „unbeschadet erworbener Rechte Dritter“ vollständig genügt, dem Richter als Grundlage einer gerechten Entscheidung zu dienen und der Ehefrau und den Kindern der ungültig erklärten Ehe die ihnen zukommenden Rechte zu erhalten. Der Begriff der wohlerworbenen Rechte ist keineswegs, wie von Einigen behauptet wird, ein vollständig unbestimmter und unbegrenzter. Ein Recht ist eben erworben, wenn sich die Voraussetzungen, an deren Dasein das Gesetz den Erwerb des Rechtes geknüpft hat, erfüllt haben. Es gehören dazu nicht nur dingliche und Forderungs-Rechte, sondern auch Erbrechte. Wenn beispielsweise ein Ehemann seiner zweiten Ehefrau eine gültige Schenkung auf den Todesfall gemacht hat und nun in Folge des Art. 7 der Novelle diese zweite Ehe ungültig und die erste für gültig erklärt wird, so kann kein Richter Zweifel darüber haben, dass diese Schenkung ein wohlerworbenes Recht der geschiedenen Frau ist und deshalb aufrecht erhalten werden muss.

Wir glauben, dass durch die Novelle voraussichtlich gar keine, jedenfalls aber nur wenige Fälle von Doppelehen zur richterlichen Entscheidung kommen werden und ihre Bestimmungen hauptsächlich der Zukunft zu Gute kommen. Jedenfalls können wir dem hin und wieder laut gewordenen Bedauern, dass das Verehelichungszeugnis durch die Novelle bedeutend an Wert verliert, mit Rücksicht auf die lang ersehnten Vorteile, die sie uns bringt, nicht beistimmen.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung.

§. 1. Geschichtliche Entwicklung 3
§. 2. Übergang des früheren Rechtes zu dem geltenden . 7

II. Das geltende Recht.

§. 3. Das Verehelichungszeugnis und seine Wirkungen . 8
§. 4. Die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses . . 13
§. 5. Das Aufgebot 14
§. 6. Unterschied zwischen dem bayerischen und dem reichsgesetzlichen Aufgebot 18
§. 7. Einspruchs-Recht 23
§. 8. Einspruchs-Gründe 25
§. 9. Bestimmungen für die Pfalz 30
§. 10. Verehelichung der Ausländer in Bayern . . . 31
§. 11. Die Form der Eheschliessung 34

III. Kritische Betrachtungen über den Entwurf einer Novelle zum Heimatgesetz.

§. 12. Welche Aenderungen enthält der Entwurf und inwieweit sind dieselben gerechtfertigt? 35
§. 13. Ist dem Art. 7 Abs. 1 des Entwurfes rückwirkende Kraft zu verleihen? 39
§. 14. In welcher Form soll die rückwirkende Kraft in das Gesetz aufgenommen werden? 41